

**ÖSTERREICHISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND**

Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen  
*Austrian Federation of the Blind and Partially Sighted*

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Per Mail: [eva.schacherbauer@bmwf.gv.at](mailto:eva.schacherbauer@bmwf.gv.at)

Zusätzlich:

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Mag. Gerhard Höllerer, Präsident**

A-1140 Wien, Hägelingasse 3/2

Telefon: +43 (1) 982 75 84-200

Mobil: + 43 (0) 664 44 10 400

Telefax: +43 (1) 982 75 84-204

E-Mail: [praesident@blindenverband.at](mailto:praesident@blindenverband.at)

Website: [www.oebv.at](http://www.oebv.at)

ZVR-Zahl: 903235877

Wien, 21. Jänner 2010

ral

**BMWF-52.200/0016-I/6/2010**

**Stellungnahme zum Qualitätssicherungsrahmengesetz 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der offenen Frist des Begutachtungsverfahrens nehmen wir zu Ihrem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Gesetz über die externe Qualitätssicherung und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung – Austria im tertiären Bildungswesen (Qualitätssicherungsgesetz – QSG) und ein Bundesgesetz über Privatuniversitäten und Zertifikatslehrgänge (Privatuniversitäten- und Zertifikatslehrgängegesetz – PUZ-G) erlassen sowie das Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG) geändert werden soll, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der ÖBSV eine Aufwertung der bisherigen „Studierendenanwaltschaft“ als Auskunfts- und Vermittlungsstelle für Studierende (auch) mit Behinderungen. Dazu ist jedoch keine Umbenennung in „Ombudsstelle für Studierende“ notwendig.

Wie auch die Volksanwaltschaft in ihrer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf ausführt, würde der neuen Ombudsstelle zwar eine der Volksanwaltschaft gemäß Artikel 148a ff B-VG gleichwertige Zuständigkeit zur Prüfung von Beschwerden im Bereich der Verwaltung des Bundes im Bereich der tertiären hochschulischen Bildungseinrichtungen eingeräumt, gleichzeitig wurde es jedoch verabsäumt, im Entwurf

- die Unabhängigkeit einer solchen weisungsfreien Ombudsstelle sicherzustellen bzw. weder
- den Bestell- oder Abberufungsmodus, noch die Funktionsdauer der Mitglieder etc. festzulegen.

Ebenso fehlen Regelungen über

- die Mittel zur sachlichen und personellen Bewältigung dieser Aufgaben und über
- deren organisatorische Eingliederung in das BMWF.

Der ÖBSV fordert daher, zuerst die organisatorischen Fragen einer „Studierendenanwaltschaft NEU“ zu klären und in einen Gesetzesentwurf zu gießen und erst dann den Aufgabenbereich der bisher als Auskunfts- und Vermittlungsstelle hauptsächlich im Bereich Studienrecht und in Studienförderungsangelegenheiten tätigen Einrichtung um Zuständigkeiten zur Prüfung von Beschwerden im Bereich der Verwaltung des Bundes zu erweitern.

Im Grunde gibt es keine sachlichen Gründe für eine Umbenennung des gut eingeführten Terminus einer „Studierendenanwaltschaft“ in eine „Ombudsstelle für Studierende“.

Was jedoch dringend notwendig wäre, ist eine Aufwertung der organisatorischen Stellung im Rahmen der Organisationsstruktur des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung.

Mit der Bitte, den vorliegenden Entwurf eines Qualitätssicherungsrahmengesetzes 2011 noch einmal zu überarbeiten, zeichnen wir

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Höllner e.h.  
Präsident des ÖBSV  
Vizepräsident der ÖAR